

26.09.01**Antrag**
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze**

TOP 43 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Zu Artikel 1 Nr. 8 a (§ 11 MRRG):

Der Bundesrat möge gem. Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

In Artikel 1 Nr. 8 a ist § 11 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Satz 1 nicht gilt, wenn der Einwohner anschließend in demselben Land eine neue Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat. § 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem geltenden Recht, das nicht geändert werden sollte.

Der vorgesehene Wegfall der Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland ist abzulehnen. Negative Auswirkungen auf die Qualität der Melderegister könnten andernfalls zukünftig nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Rückmeldung auch tatsächlich reibungslos funktioniert, was nicht anzunehmen ist. Der Verzicht auf die Abmeldung bei Umzügen im Inland würde daher auch zu deutlichen Nachteilen für die Qualität der Wanderungsstatistik und der gemeindeweisen amtlichen Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes führen. Schwerwiegende Auswirkungen hätte der Wegfall der Abmeldepflicht zudem auf polizeiliche

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001

Fahndungsmaßnahmen sowie gerichtliche und sonstige Zustellungen, insbesondere bei Vollstreckungsmaßnahmen. So sind aus der Praxis Fälle bekannt, in denen sich Beschuldigte bzw. Schuldner den Behörden dadurch entzogen haben, dass sie sich „vorübergehend“, ohne sich abzumelden oder neu anzumelden, unter einem Vorwand z. B. bei Bekannten aufgehalten und die frühere Wohnung unbewohnt zurückgelassen haben. Darüber hinaus sind Fälle vorstellbar, in denen sich der Meldepflichtige an seinem neuen Wohnort zwar anmeldet, aber falsche Angaben hinsichtlich des bisherigen Wohnortes macht, um kriminellen Handlungen nachzugehen. Aus diesen Gründen erscheint eine Beibehaltung der Abmeldepflicht unverzichtbar.